

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maria Scharfenberg**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 29.02.2012

Förderung der Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zum 1. Juli 2011 durch die Bundesregierung ging ein massiver Ausbau an Plätzen sowohl im BFD als auch bei den Jugendfreiwilligendiensten einher. Damit die Einführung des BFD nicht zulasten der Jugendfreiwilligendienste geht, wurden die Kostenpauschalen im FSJ und FÖJ erhöht und an den BFD angepasst. Wegen der entstandenen Doppelstrukturen zwischen Bund und Land und der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten bei der Förderung bürgerschaftlichen Engagements gibt es aktuelle Bedenken des Bundesrechnungshofs gegen eine weitere Förderung der Jugendfreiwilligendienste.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Wie viele Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ werden seit 2010 in Bayern gefördert? In welcher Höhe fördern Bund und Staatsregierung die Plätze im Jugendfreiwilligendienst? Wie hoch sind die gesamten staatlichen Ausgaben für die Förderung des Jugendfreiwilligendienstes?
2. Gibt es angesichts der stetig steigenden Nachfrage Pläne der Staatsregierung zum weiteren Ausbau der Förderung der Jugendfreiwilligendienste? Gibt es Pläne zur Ausweitung der Einsatzfelder im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste, etwa im Bereich der Kulturarbeit oder der kindlichen Bildung und Betreuung? Gibt es Konzepte für die verstärkte Öffnung der Freiwilligendienste für alle Generationen?
3. Hat die Staatsregierung die Förderpauschalen im FSJ und FÖJ an die erhöhte Bundesförderung angepasst, und wenn ja, auf welche Summe? Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um auf Bundesebene eine Weiterfinanzierung der Jugendfreiwilligendienste abzusichern? Wie beurteilt die Staatsregierung die Einwände des Bundesrechnungshofes gegenüber einer weiteren Finanzierung der Jugendfreiwilligendienste?
4. Hält die Staatsregierung die Entwicklung eines bundesweiten „Freiwilligendiensteplans“ für sinnvoll, der die

pädagogische Begleitung der Teilnehmenden, die Unterstützung der Qualifizierung der Träger und Einsatzstellen sowie die Förderung der Anerkennung Freiwilliger regelt? Hält die Staatsregierung ein gemeinsames „Freiwilligendienststatusgesetz“ für notwendig, welches für alle Freiwilligendienstformate gültig ist? Falls ja, welche inhaltlichen Anforderungen stellt die Staatsregierung an eine solche gemeinsame gesetzliche Grundlage?

5. Hat die Staatsregierung sich für eine Fortsetzung des Bundesprogramms FDaG eingesetzt, nachdem das Bundesprogramm „Freiwilligendienste aller Generationen“ (FDaG) Ende 2011 ausgelaufen ist? Hat die Staatsregierung alternative Formen der Förderung entwickelt, um das Auslaufen des Bundesprogramms zu kompensieren? Hat die Staatsregierung alternative Konzepte zur Förderung des Engagements älterer Menschen?
6. Wie hoch sind die aktuellen landesweiten Ausgaben zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (inklusive und exklusive der Kosten für die Jugendfreiwilligendienste)? Welchen anderen Träger und Formen bürgerschaftlichen Engagements werden durch die Staatsregierung gefördert? Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des bürgerschaftlichen Engagements?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

vom 26.03.2012

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Maria Scharfenberg wird in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Bundesfamilienministerium und die Länder stimmen darin überein, dass die Förderkompetenz des Bundes bei den Jugendfreiwilligendiensten nicht infrage steht. Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste werden

nicht als Doppelstrukturen gesehen. Mit dem Bundesfreiwilligendienst erfolgte eine Erweiterung des Angebots für Freiwilligendienste um die vorherigen Zivildienstplätze und es werden im Bundesfreiwilligendienst Erwachsene über 27 Jahre und die ältere Generation einbezogen. Die Landesförderungen für FSJ und FÖJ erfolgen entsprechend der jeweiligen Historie nach unterschiedlichen Kriterien.

Zu 1.:

Die Anzahl der Teilnehmer im FSJ ist kontinuierlich steigend. Im FSJ-Projektjahr 2010/2011 leisteten 3.204 Freiwillige ein FSJ bei den bayerischen Trägern. Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des FSJ in Bayern waren alle Teilnehmer zuwendungsfähig, die ihren Dienst in bayerischen Einsatzstellen leisteten und für die nicht als anerkannte Kriegsdienstverweigerer eine höhere Bundesförderung nach § 14 c Zivildienstgesetz ausgereicht wurde. Danach waren im Projektjahr 2010/2011 insgesamt 2.711 Freiwillige förderfähig. Im Projektjahr 2011/2012 leisten 4.063 Freiwillige ein FSJ bei einem bayerischen Träger; davon sind 4.042 in bayerischen Einsatzstellen tätig und förderfähig.

Die Landesförderung für die pädagogische Begleitung im FSJ erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Teilnehmerpauschale. Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 335 € bei zwölfmonatiger Dienstzeit; bei Verlängerungen der Dienstzeit über zwölf Monate hinaus beträgt die Pauschale für jeden weiteren Dienstmonat bis zu 15 € bei Dienstzeiten von weniger als zwölf Monaten beträgt die Pauschale bis zu 25 € je vollem Dienstmonat. Jährlich stehen rd. 1,1 Mio. € Landesmittel bei Kap. 10 05 Titelgruppe 73 zur Verfügung.

Im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege aus Landesmitteln bei Kap. 15 74 Tit. 686 75 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100.000 € an den Verein „Jugendbauhütten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz e. V.“ zum Einsatz von Freiwilligen in der Denkmalpflege.

Eine Bezifferung der gesamten staatlichen Ausgaben für die Förderung der Jugendfreiwilligendienste in Bayern ist nicht möglich, da in einzelnen Einsatzbereichen strukturelle Förderungen erfolgen, die einen Einsatz von Freiwilligen ermöglichen, jedoch nicht verlangen (z. B. können die Kooperationspartner der Ganztagschulen die Kosten der Freiwilligen im FSJ über das entsprechende Schul-Budget finanzieren). Daten zum tatsächlichen Einsatz von Freiwilligen im FSJ in diesem Programm sind nicht vorhanden.

Die Bundesförderung im FSJ betrug bis 31. Dezember 2010 pauschal 72 € monatlich je Teilnehmer, soweit Haushaltsmittel vorhanden waren. Den Trägern wurden entsprechende Platzkontingente zugewiesen. Ab Januar 2011 betrug die Pauschale 100 € ab September 2011 beträgt die Pauschale im FSJ je Teilnehmer 200 € monatlich, soweit die Haushaltsmittel ausreichen. Die Bundesförderung des FSJ wird direkt an die zivilgesellschaftlichen Träger ausgereicht; Informationen zur jeweiligen Förderhöhe oder der Gesamtförderung

für bayerische Träger sind bei der Bayerischen Staatsregierung nicht vorhanden.

Zur Förderung des FÖJ stehen jährlich 700.000 € Landesmittel zur Verfügung. 2010 konnten mit den Landesmitteln 179 Plätze gefördert werden. 2011 waren es 178 Plätze und für 2012 sind 189 Plätze beantragt.

Bis 30. August 2011 betrug die monatliche Förderpauschale des Bundes im FÖJ 153 €. Seit September 2011 beträgt die Förderpauschale – wie im FSJ – mtl. 200 €. Die über die Länder an die Träger ausgereichten Bundesmittel für das FÖJ betragen 2010 330.480 €, in 2011 371.857 € und für 2012 sind 487.200 € beantragt.

Zu 2.:

Seit vielen Jahren wird der bedarfsgerechte Auf- und Ausbau der gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ aus Landesmitteln gefördert. FSJ und FÖJ können bereits in einer breiten Palette von Einsatzbereichen geleistet werden. Erweiterungen der Einsatzfelder finden jedoch weiter laufend statt.

So wurden in vier Modellprojekten von 2008 bis Dezember 2011 erprobt, junge Menschen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere Betroffene mit Migrationshintergrund, für eine anschließende Ausbildung zu qualifizieren. Dies geschah im Rahmen eines FSJ mit zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen. Die gewonnenen Ergebnisse zeigen beachtliche Erfolge. Alle Modelle werden weitergeführt.

Verantwortlich für die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten und damit letztlich auch für eine Ausweitung der Einsatzfelder sind die zugelassenen Träger. Diese müssen die Freiwilligen im Rahmen eines an Lernzielen orientierten Konzepts während der gesamten Dienstzeit pädagogisch begleiten und die rechtmäßige Durchführung des Freiwilligendienstes in den Einsatzstellen sicherstellen. Träger und Einsatzstellen tragen in der Regel gemeinsam die anfallenden Gesamtkosten. Die Förderungen des Bundes und des Landes tragen dazu bei, die Kostenbeteiligungen von Trägern und Einsatzstellen zu reduzieren und damit auch finanzschwächere Maßnahmeträger einzubeziehen.

Für einen Freiwilligendienst von Menschen über 27 Jahre bieten der Bundesfreiwilligendienst und die Freiwilligendienste aller Generationen (FDaG) entsprechende Alternativen. Engagementpolitisches Ziel für die FDaG ist es, dieses spezielle Freiwilligendienstformat flächendeckend und nachhaltig zu verankern.

Zu 3.:

Die Richtlinien zur Förderung der Durchführung des FSJ in Bayern wurden nach umfangreichen Erhebungen zum Förderbedarf bei den Zuwendungsempfängern am 20. Dezember 2011 neu gefasst. Trotz steigender Kosten konnten Bundes- bzw. Landespauschale zunächst jahrelang nicht erhöht werden. Trotz der nunmehr erfolgten höheren Bundesförderung besteht weiterhin Bedarf an einer Förderung durch Landesmittel. Für die Landesförderung des FSJ wurde

deshalb die Förderpauschale von bis zu 335 € jährlich beibehalten.

Die Erhöhung der Bundesmittel führte im FÖJ zu einer Kürzung der monatlichen Förderpauschale aus Landesmitteln. Dies ermöglichte es, die Anzahl der geförderten Plätze in 2012 auf 189 zu erhöhen. Die Förderpauschale im FÖJ beträgt derzeit monatlich 310 €

Bayern arbeitet in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste mit und besteht auf der Einhaltung der Bundeszusagen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste.

Die Auffassung des Bundesrechnungshofs, wonach verfassungsrechtliche Gründe der Förderung des FSJ/FÖJ durch den Bund entgegenstünden, vermag nicht zu überzeugen und widerspricht der bisherigen Staatspraxis. Die einschlägigen Regelungen der Finanzverfassung (Art. 104 a und Art. 104 b GG) sind nur auf die Finanzierung von Verwaltungsausgaben bezogen. Mit der Förderung von FSJ/FÖJ werden aber keine Verwaltungskosten der Länder vom Bund übernommen. Vielmehr wird der Bund selbst verwaltend im Bereich der Leistungsverwaltung tätig, indem er direkt zivilgesellschaftliche Träger fördert.

Auch die Regelungen in Art. 30 GG, wonach die Verwaltungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern liegt, steht einer Bundesförderung der Jugendfreiwilligendienste nicht entgegen, weil sich der Bund die Gesetzesakzessorität durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz geschaffen hat und die Bundesförderung in Abstimmung mit den Ländern, d.h. nicht im Widerspruch zur Förderpolitik der Länder erfolgt. Schließlich kann dem Bundesrechnungshof auch insoweit nicht gefolgt werden, als er die Auffassung vertritt, dass ein Bedarf für eine Bundesförderung nicht bestehe. Die o. g., bei bayerischen Trägern durchgeführte Erhebung kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass durchaus ein nicht unerheblicher Bedarf besteht.

Zu 4.:

Weder ein Freiwilligendiensteplan noch ein Freiwilligendienststatusgesetz werden für sinnvoll erachtet, wenn darin nicht die Ausgestaltung der unterschiedlichen Freiwilligendienste in der vorhandenen und bewährten Vielfalt erhalten bleibt. Niedrigschwellige Angebote wie die FDaG erfordern

andere Schutzbestimmungen und pädagogische Begleitung als die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ. Derzeit erscheinen die erforderlichen Regelungen in den jeweiligen Gesetzen ausreichend dargestellt.

Zu 5.:

Bayern wird die Landesförderung für die FDaG fortsetzen und setzt sich auch auf Bundesebene für eine Fortsetzung der Förderung der FDaG ein. Alternative Konzepte zu einer Kompensation des Bundesprogramms FDaG wurden deshalb in Bayern nicht entwickelt. Es gibt mehrere Programme, in denen Bürgerschaftliches Engagement der älteren Menschen gefördert wird. Beispielsweise werden mit dem Programm EFI (Erfahrungswissen für Senioren) Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, mit denen Senioren befähigt werden, als Multiplikatoren Freiwilliges Engagement in der regionalen Umgebung zu akquirieren und zu fördern. Darüber hinaus werden Seniorengenossenschaften unterstützt, die das Ziel verfolgen, die Solidarität der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und Möglichkeiten zur Mitgestaltung in der Kommune zu schaffen.

Zu 6.:

Der Begriff des Bürgerschaftlichen Engagements ist im Grundsatzpapier des Runden Tisches Bürgerschaftliches Engagement „Aufgaben und Entwicklungsfelder des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern“ vom 28. Juli 2010 wie folgt definiert: „Bürgerschaftliches Engagement bezeichnet Tätigkeiten, die in einem öffentlichen Raum – weder durch wirtschaftliche Zweckmäßigkeit motiviert oder staatliche Gebote verpflichtet noch innerhalb der Familie geleistet – unentgeltlich, freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeübt werden.“

Nach dem dritten Freiwilligensurvey 2009 engagieren sich rd. 36 % der Bürger über 14 Jahren (rechnerisch 3,8 Mio. Menschen in Bayern) freiwillig. Entsprechend dieser großen Zahl von Engagierten ist auch die Bandbreite des Engagements. Eine genaue Bezifferung aller unmittelbaren und mittelbaren staatlichen Ausgaben für Freiwilliges Engagement ist nicht möglich.

Folgende Haushaltsansätze werden beispielsweise der unmittelbaren Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugeordnet:

Haushaltstitel oder Engagementbereich oder sonstige Zuordnung	Förderprogramm oder Verwendungszweck	Haushaltsansatz 2012 Tsd. €
Maßnahmen zur Förderung der Berufshilfe und Freiwilliger sozialer Dienste Kap. 10 05 TG 73	Förderung der Durchführung sozialer Freiwilligendienste in Bayern	1.107,9
Maßnahmen zur Förderung des FÖJ Kap. 12 02 Tit. 684 01	Förderung der Durchführung des FÖJ in Bayern	700,0
Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für die Freiwilligenarbeit, Bürgerarbeit sowie das Ehrenamt im sozialen Bereich Kap. 10 07 TG 85	Förderung von Strukturen des Bürgerschaftlichen Engagements, von Anerkennungskultur und von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit	483,8

Haushaltstitel oder Engagementbereich oder sonstige Zuordnung	Förderprogramm oder Verwendungszweck	Haushaltsansatz 2012 Tsd. €
Förderungen von Maßnahmen und Einrichtungen für die Hospizarbeit Kap. 10 07 TG 69	Förderung der Ehrenamtlichen Hospizarbeit; Fundraising; strukturelle Verbesserung der Hospizarbeit, Förderung der Geschäftsstelle des Bayerischen Hospiz- und Palliativbündnisses	292,8
Förderung aus Mitteln des Sozialfonds von Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement Kap. 13 08 Tit.686 52	Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Infrastruktur für Bürgerschaftliches Engagement (Vernetzung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit)	650,0
Förderung aus Mitteln des Sozialfonds zur Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte Kap. 13 08 Tit.686 52	Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte	600,0
Förderung von Maßnahmen nach §§ 45 c und 45 d SGB XI (Ehrenamt im Bereich Betreuung und Pflege) Kap. 10 07 Tit. 684 02	Förderung des Auf- und Ausbaus von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen, ehrenamtlicher Helferkreise) sowie Modellvorhaben insbesondere für Pflegebedürftige mit Demenzerkrankung	1.700,0 (Betrag wird aus dem Ausgleichsfonds von der Pflegekasse verdoppelt!)
Kap. 15 74 Tit. 686 75 (FSJ in der Denkmalpflege)	Zuschuss an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zum Betrieb einer Jugendbauhütte	112,0
Kap. 15 74 Tit. 428 74 und 547 74 (außerhalb FSJ)	verbesserte Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Archäologie	300,0
Kap. 08 40 Tit. 429 03 Ausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	Einsatz von Freiwilligen an Walderlebniszentren, Jugendwaldheimen und im Schutzwaldmanagement	Leertitel; voraussichtliche Ausgabe 2012: 144,7